



**Satzung**

7. März 2022

**Artikel 1**

- (1) Der mit dem Sitz in Krefeld gegründete Lions-Club Krefeld-Gelduba ist ein nicht eingetragener Verein.
- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111-RN, deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten er als verbindlich anerkennt.

**Artikel 2**

Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).

**Artikel 3**

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage menschlichen Zusammenlebens.

**Artikel 4**

- (1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. Artikel 5 Abs. 2 sowie Artikel 16 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Lions-Clubs haben. Mitglied kann nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions-Clubs ist.
- (3) Die Berufszugehörigkeit der Mitglieder soll möglichst breit gestreut sein.

- (4) Jedes Mitglied soll an den festgesetzten Zusammenkünften teilnehmen und sich im Falle der Verhinderung entschuldigen.

## **Artikel 5**

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht nach folgendem Verfahren:

- (1) Jedes Clubmitglied (Bürge) hat das Recht, dem Präsidenten einen Kandidaten zur Aufnahme vorzuschlagen. Dieser lässt durch den Aufnahmeausschuss den Vorschlag prüfen.
- (2) Gleiches gilt, wenn jemand gegenüber einem Mitglied des Clubs Interesse an einer Mitgliedschaft bekundet oder von dritter Seite vorgeschlagen wird.
- (3) Befürwortet der Präsident den vorgeschlagenen Kandidaten, wird dieser in der nächsten Club-Veranstaltung den Club-Mitgliedern vorgestellt (ohne selbst präsent zu sein) und anschließend zur Abstimmung gestellt. Diese beabsichtigte Vorstellung (inkl. Benennung und Kurzdarstellung des Kandidaten) wird allen Club-Mitgliedern mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig ergeht der Hinweis, dass in der betreffenden Club-Veranstaltung über den Vorschlag abgestimmt wird. Nicht anwesende Club-Mitglieder können sich bis zu diesem Termin gegenüber dem Präsidenten schriftlich äußern. Wird eine Äußerung nicht abgegeben, gilt dies als Zustimmung. Wenn in der Abstimmung oder auf anderem Wege ein Club-Mitglied widerspricht, ist der Vorschlag abgelehnt. Bedenken sind gegenüber dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses oder dem Präsidenten zu begründen. Der Begründung der Ablehnung sollte eine sorgfältige Abwägung der subjektiven Interessen des Einwenders mit den Interessen des Clubs an der Aufnahme geeignet erscheinender Kandidaten zugrunde liegen.
- (4) Wird eine Einladung gebilligt, ist der Vorgeschlagene zu zwei Club-Veranstaltungen einzuladen. Eine der Teilnahmen wird dazu genutzt, dass sich der Kandidat im Rahmen eines Ego-Vortrages der Club-Versammlung vorstellt.
- (5) Hat der Eingeladene an den Club-Veranstaltungen teilgenommen, entscheidet die Club-Versammlung über die Aufnahme. Hierauf ist in der üblichen Einladung zur Club-Versammlung hinzuweisen. Abwesende Mitglieder können ihr Votum gegenüber dem Präsidenten schriftlich abgeben. Der Vorgeschlagene ist aufgenommen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Aufnahme zustimmen und er selbst seine Aufnahme bestätigt.
- (6) Die Clubmitglieder haben über Aufnahmeverhandlungen und Abstimmungen Stillschweigen zu bewahren.

## **Artikel 6**

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:

- (a) passive Mitglieder
- (b) privilegierte Mitglieder
- (c) assoziierte Mitglieder
- (d) Ehrenmitglieder
- (e) Mitglieder auf Lebenszeit
- (f) angeschlossene Mitglieder

## **Artikel 7**

Passives Mitglied:

- (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen kann oder will.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
- (3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es ist von der Präsenzpflicht befreit. Es hat kein Stimmrecht, darf kein Lions-Amt bekleiden und nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

## **Artikel 8**

Privilegiertes Mitglied:

- (1) Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es ist von der Präsenzpflicht befreit. Es hat Stimmrecht, darf jedoch kein Lions-Amt bekleiden.

## **Artikel 9**

Assoziiertes Mitglied:

- (1) Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
- (2) Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
- (3) Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden und darf kein Lions-Amt bekleiden.

- (4) Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions Clubs International zu melden.

## **Artikel 10**

### Ehrenmitglied:

- (1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
- (3) Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi-Distrikts- und Distriktsbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

## **Artikel 11**

### Mitglied auf Lebenszeit:

- (1) Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer
  - (a) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat
  - oder
  - (b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.
- (2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig eine Zahlung im Voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat, abführt. Die übrigen Beitragspflichten bleiben bestehen, von der Clubbeitragspflicht kann es befreit werden.

## **Artikel 12**

### Angeschlossenes Mitglied:

- (1) Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstands den Status eines „angeschlossenen Mitglieds“ erhalten.
- (2) Ein angeschlossenes Mitglied hat kein Stimmrecht, kann keine Ämter bekleiden und nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

- (3) Angeschlossene Mitglieder müssen internationale Beiträge, Beiträge des Multidistrikts, Distriktsbeiträge und Clubbeiträge entrichten.

### **Artikel 13**

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

### **Artikel 14**

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

### **Artikel 15**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- (a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
  - (b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die ethischen Grundsätze oder die Ziele von Lions Clubs International oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder dessen Ansehen schädigt oder
  - (c) durch sein berufliches oder privates Verhalten gegen die Ziele oder das Ansehen des Clubs verstößt.
  - (d) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- (2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder - bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde. Die Abmahnung liegt im Ermessen des Vorstands. Macht er von seiner Befugnis Gebrauch, wird er mit Umsicht und Augenmaß vorgehen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- (4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines

Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden, und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.

- (6) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

### **Artikel 16**

- (1) Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs und haben sie mindestens 6 Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

### **Artikel 17**

- (1) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.
- (2) Die Beschlussfassung über Sonderumlagen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese dürfen den einfachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (4) Das Club-Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.
- (5) Für den Verwaltungsbereich und den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen. Für den Activity-Bereich besteht ein Clubhilfswerk. Einnahme-Activities sind grundsätzlich durch dieses Clubhilfswerk zu veranstalten.
- (6) Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activities gespendeten Gelder müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.

## Artikel 18

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

## Artikel 19

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens zweimal im Laufe des Clubjahres mit vierzehntägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich für die Monate März und Oktober einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur International Convention. Die dafür notwendigen Kosten werden in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen beschlossen.
- (3) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von vierzehn Tagen mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Regelmäßige Club-Versammlungen finden zweimal im Monat statt. Eine regelmäßige Club-Versammlung gilt als ordentliche Mitgliederversammlung, wenn dies den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt wird.
- (6) Clubversammlungen und in Ausnahmefällen Club-Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Hybrid-Veranstaltung mit Präsenzteilnehmern und Teilnehmern per Video/Telefon.

## Artikel 20

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung die seines Stell-

vertreter den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder sind unzulässig.

- (3) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und vom Sekretär zu unterschreiben ist.

## **Artikel 21**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Beauftragten für Activities, dem Mitgliedschaftsbeauftragten, dem Schatzmeister und dem Sekretär. Der Vorstand kann von Fall zu Fall oder regelmäßig auch andere Club-Mitglieder beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen.
- (3) Der Club wählt einen Leo- und RT-Beauftragten.
- (4) Der Vorstand vertritt den Club nach außen durch den Präsidenten oder durch den Vize-Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Vollmacht des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorstand leitet den Club auf der Grundlage dieser Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen übertragen. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt Artikel 20 (2) dieser Satzung sinngemäß.
- (6) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig.

## **Artikel 22**

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, so obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidationen bestimmt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation des Clubs verbleibende Vermögen ist an die Stiftung der Deutschen Lions SDL (Bleichstraße 3, 65183 Wiesbaden) zu übertragen.



## Artikel 23

- (1) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multidistrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.
- (2) Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Clubs International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.

Münster 21.03.22

Ort / Datum

Krefeld 11.03.2022

Ort / Datum

Frank Sievers

Governor Lions Distrikt 111-RN

Frank Sievers

Uwe Herber

Präsident Lions-Club Krefeld-Gelduba

Uwe Herber